

Bekanntmachung

Antrag auf eine gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser

Die Fa. Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA, Hauptstr. 2, 31860 Emmerthal hat für den Standort Lüneburg bei der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lüneburg einen Antrag auf eine gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für betriebliche Zwecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gestellt. Beantragt wird die Entnahme von 1,1 Mio. m³ Grundwasser im Jahr mit einer stufenweisen Reduzierung der jährlichen Entnahmemenge auf 550.000 m³ im Jahr in 2029. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser von 1994 ist über eine Entnahmemenge von 1,1 Mio. m³ im Jahr erteilt und läuft zum 31.12.2024 aus. Aus diesem Grund ist von der Antragstellerin zusätzlich ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gem. § 17 WHG eingereicht worden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) besteht nicht. Es ist von der Fa. Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ein Antrag auf Durchführung einer UVP gestellt worden.

Für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gelten die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). In diesem ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil integriert.

Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Antragsunterlagen können im UVP-Portal der Länder eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

Alternativ liegen die Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Zeitraum vom 29.11.2024 bis zum 03.01.2025 beim Bereich Umwelt der Hansestadt Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17A, 21335 Lüneburg, aus. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich an: wasser@stadt.lueneburg.de oder 04131/309-3466.

Einwendungen können bis zum **17.01.2025** schriftlich bei der auslegenden Stelle oder an wasser@stadt.lueneburg.de erhoben werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Jede und jeder Betroffene kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 17.01.2025 Einwendungen schriftlich erheben.
- Die fristgerechte Einwendung muss Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
- Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).
- Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben (§ 74 VwVfG).

- Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG), sind ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.
- Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwendenden werden Namen und Anschriften vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweis zum Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Hansestadt Lüneburg nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg <https://www.hansestadt-lueneburg.de/footer-menue/datenschutz.html> abrufbar.

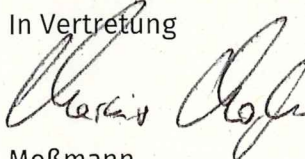
Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Lüneburg, den 29.11.2024

Dezernat III
Umwelt, Nachhaltigkeit, Verkehr, Sicherheit und Recht

In Vertretung



Moßmann
Erster Stadtrat

